



## Haupt - und Finanzausschuss

# BEKANNTMACHUNG

zur 51. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses  
am Dienstag, den 30.06.2020, 18:30 Uhr  
in die Stadthalle, Ziegenhainer Straße 19 a, 34576 Homberg (Efze)

---

## Tagesordnung

1. KITA Wernswig; (VL-155/2019  
hier: Entscheidung über den künftigen Standort 10. Ergänzung)
2. Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und (VL-81/2020)  
Gemeinden in Hessen“
  - a) Antragstellung auf Aufnahme in das Förderprogramm ab dem Programmjahr 2020 für die „Südliche Innenstadt“
  - b) Beschlussfassung zur Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) bei der Aufnahme in das Förderprogramm innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm
  - c) Beschluss über den Aufbau einer Steuerungsstruktur (Fördergebietsmanagement) bei Aufnahme in das Förderprogramm
  - d) Beschlussfassung über den Aufbau einer Lokalen Partnerschaft innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm
3. Bundesförderprogramm Heimat 2.0  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Antragstellung
4. Beratung und Beschlussfassung über die Ausübung des gesetzlichen (VL-84/2020  
Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 ff Baugesetzbuch für die Liegenschaft 1. Ergänzung)  
„Westheimer Straße 25“
5. Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (VL-90/2020)  
(Efze)  
hier: Sitzungs- und Vertretungsgeld während der Corona-Pandemie
6. Antrag der FDP-Fraktion vom 13.05.2020 (eing. 15.05.2020) betr. (VL-77/2020  
Aussetzung der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für 1. Ergänzung)  
Gastronomie und Handel im Außenbereich
7. Verschiedenes

Homberg (Efze), 19.06.2020

Christian Marx  
Ausschussvorsitzender



## Haupt - und Finanzausschuss

# **BEKANNTMACHUNG**

zur 51. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses  
am Dienstag, den 30.06.2020, 18:30 Uhr  
in die Stadthalle, Ziegenhainer Straße 19 a, 34576 Homberg (Efze)

---

## **Tagesordnung**

- 3.1 Bundesprogramm „Heimat 2.0“ (VL-95/2020)  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Antragstellung
- 6.1 Antrag der FDP-Fraktion vom 13.05.2020 (eing. 15.05.2020) betr. (VL-77/2020  
Aussetzung der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für 2. Ergänzung)  
Gastronomie und Handel im Außenbereich  
hier: Zusammenstellung

Homberg (Efze), 30.06.2020

Christian Marx  
Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 01.07.2020

**51. Sitzung**  
**Leg.-Periode 2016 / 2021**

## **ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT**

der 51. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses  
am Dienstag, 30.06.2020, 18:34 Uhr bis 19:50 Uhr

---

### **Anwesenheiten**

#### Anwesend:

Ausschussvorsitzender Christian Marx  
stellv. Ausschussvorsitzender Carsten Giesa                      vertritt Dewald, Peter (CDU)  
Ausschussmitglied Klaus Bölling  
Ausschussmitglied Richard Götte  
Ausschussmitglied Achim Jäger  
Ausschussmitglied Edith Köhler  
Ausschussmitglied Hartmut-Dirk Pfalz  
Ausschussmitglied Marion Ripke

#### Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz

#### Von der Stadtverordnetenversammlung:

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Thurau

#### Von der Verwaltung:

Herr Sascha Zahmel

#### Gäste:

Eine Besucherin

#### Schriftführer:

Herr Erwin Haas

### **Sitzungsverlauf**

Der Vorsitzende, Herr Marx, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Ausschusses, Herrn Bürgermeister Dr. Nico Ritz, Herrn Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Thurau und eine Besucherin und heißt alle herzlich willkommen.

Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

1. **KITA Wernswig;  
hier: Entscheidung über den künftigen Standort**

**VL-155/2019  
10. Ergänzung**

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache sprechen Herr Pfalz, Herr Götte, Herr Bölling und Herr Jäger. Bürgermeister Dr. Ritz erläutert den Sachstand beantwortet Fragen zum Projekt. Nach eingehendem Meinungsaustausch wird der gemeinsame Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion und CDU-Fraktion als Beschlussempfehlung für die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Beschluss:

Die neue Kindertagesstätte Wernswig soll auf der Fläche Variante 2 (Hofe Rohde; Flur 11, Flurstück 57/4) entstehen. Der Baukörper des ehem. Schweinestalls soll soweit wie möglich erhalten werden und der Vereins- und Dorfgemeinschaft als Unterstellfläche zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Architektenleistungen für das Projekt auszuschreiben und entsprechende Fördermittel zu beantragen. Die Architektenleistungen sind zunächst nur bis zur Bauantragstellung zu beauftragen. Bei der architektonischen Gestaltung sind die Grundlagen ökologischer Bedürfnisse und das naturnahe und tiergestützte Konzept der Kindertagesstätte zu berücksichtigen.

Der Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales und Integration wird beauftragt, die Baumaßnahmen, den Baufortschritt sowie die Ausstattung der Kindertagesstätte engmaschig zu begleiten. Das verwaltungsinterne Kostenverfolgungssystem ist vorrangig im Blick zu behalten. Sobald ein Förderbescheid oder eine entsprechende Absage für Fördermittel vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über das weitere Vorgehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	1

2. **Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen“**

VL-81/2020

- a) **Antragstellung auf Aufnahme in das Förderprogramm ab dem Programmjahr 2020 für die „Südliche Innenstadt“**
- b) **Beschlussfassung zur Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) bei der Aufnahme in das Förderprogramm innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm**
- c) **Beschluss über den Aufbau einer Steuerungsstruktur (Fördergebietsmanagement) bei Aufnahme in das Förderprogramm**
- d) **Beschlussfassung über den Aufbau einer Lokalen Partnerschaft innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm**

Herr Marx erläutert den Sachverhalt. Er bittet Bürgermeister Dr. Ritz den Sachstand zur Beschlussvorlage zu erläutern. Bürgermeister Dr. Ritz führt aus, dass der Antrag zur Aufnahme in das Förderprogramm wegen Wahrung der Fristen bereits gestellt wurde. Sollten die Stadtverordnetenversammlung zu einer anderen Entscheidung kommen, wäre die Antragstellung hinfällig. Bei positiver Entscheidung wird der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nachgereicht.

Zur Sache sprechen Herr Pfalz und Herr Jäger.

**Es wird ausdrücklich bemerkt, dass der Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen“, aufgrund der Wahrung der Fristen, vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung gestellt wurde.**

Beschluss:

- a) Es wird ein Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen“ für die neue Förderperiode ab dem Programmjahr 2020 für die „Südlichen Innenstadt“ gestellt.
- b) Bei einer Aufnahme in das Förderprogramm wird durch den Magistrat innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) erarbeitet und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- c) Bei Aufnahme der Stadt Homberg in das Förderprogramm wird durch den Magistrat für den Zeitraum der Förderung eine Steuerungsstruktur (Fördergebietsmanagement) aufgebaut.
- d) Bei der Aufnahme der Stadt Homberg in das Förderprogramm wird durch den Magistrat innerhalb eines Jahres nach Aufnahme in das Förderprogramm eine Lokalen Partnerschaft aufgebaut.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8  
Ja-Stimmen: 7  
Enthaltungen: 1

3. **Bundesförderprogramm Heimat 2.0**  
**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Antragstellung**

3.1 **Bundesprogramm „Heimat 2.0“**  
**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Antragstellung**

VL-95/2020

Herr Marx erläutert den Sachverhalt und bittet Bürgermeister Dr. Ritz weitergehende Erläuterungen zu den Zielsetzungen des Förderprogramms zu geben. Bürgermeister Dr. Ritz erläutert die Rahmenbedingungen und Zielsetzungen im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung für das angedachte Fördergebiet.

Zur Sache spricht Herr Jäger.

Beschluss:

Die Stadt Homberg (Efze) bewirbt sich gemeinsam mit weiteren Netzwerkpartnern um eine Teilnahme an dem Programm „Heimat 2.0“.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

4. **Beratung und Beschlussfassung über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 ff Baugesetzbuch für die Liegenschaft „Westheimer Straße 25“**

VL-84/2020  
1. Ergänzung

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache sprechen Herr Götte, Herr Pfalz, Herr Jäger und Herr Bölling und stellen Fragen zum neuen Eigentümer und der weiteren Nutzung des Objektes im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung in diesem Quartier.

Beschluss:

Auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes zum Kaufvertrag (Hotel „Stadt Cassel“), UR-Nr. 289/2020 des Notars Henning Klippert, Felsberg vom 05. Juni 2020, betreffend der Liegenschaft „Westheimer Straße 25“, wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

5. **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze)**  
**hier: Sitzungs- und Vertretungsgeld während der Corona-Pandemie**

VL-90/2020

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache spricht Herr Jäger.

Beschluss:

Für die seit dem 16.03.2020 aufgrund der Corona-Pandemie stattgefundenen **sowie zukünftigen** Termine und Sitzungen im Umlaufverfahren oder als Telefonkonferenz wird den Mitgliedern der Gremien Sitzungs- und Vertretungsgeld gemäß der in der Entschädigungssatzung festgelegten Sätze gezahlt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

6. **Antrag der FDP-Fraktion vom 13.05.2020 (eing. 15.05.2020) betr. Aussetzung der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel im Außenbereich** **VL-77/2020**  
**1. Ergänzung**

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache sprechen Herr Pfalz, Herr Götte, Herr Jäger, Herr Bölling und Frau Ripke.

Sie stellen Fragen zum finanziellen Umfang der Gebühren für die Sondernutzungen. Bürgermeister Dr. Ritz erläutert den Sachstand und die Bestimmungen nach der für die Sondernutzung geltenden Bestimmungen.

Beschluss:

Die Stadt Homberg (Efze) **setzt für** das Jahr 2020 die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel im Außenbereich aus.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

- 6.1 **Antrag der FDP-Fraktion vom 13.05.2020 (eing. 15.05.2020) betr. Aussetzung der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel im Außenbereich** **VL-77/2020**  
**2. Ergänzung**  
**hier: Zusammenstellung**

7. **Verschiedenes**

a. Herr Pfalz hat festgestellt, dass der Briefkasten vor dem ehemaligen Postgebäude in der Ziegenhainer Straße abmontiert wurde. Dieser wurde von den Bürgerinnen und Bürgern stark frequentiert. Er regt an, dass die Verwaltung mit der deutschen Post in Verbindung tritt, um andere Möglichkeiten zu suchen.

b. Herr Pfalz kritisiert den fehlenden Bericht zum Haushaltsvollzug für das I. Quartal 2020  
Bürgermeister Dr. Ritz merkt an, dass der Bericht für das I. Quartal bereits zur Verfügung gestellt wurde und das II. Quartal erst heute abläuft und der Bericht in den nächsten Tagen wie bisher zur Verfügung gestellt wird.

- c. Herr Pfalz mahnt die Beantwortung der Fragen durch die BL Homberg betreffend das Ärztehaus an und bittet Bürgermeister Dr. Ritz diese schnellstmöglich zu beantworten.
- d. Herr Pfalz sieht eine latente Gefahr für den viel zu eng eingerichteten Fußgängerbereich, betreffend des Aus- und Umbaus der oberen Ziegenhainer Straße in Höhe des EKZ und kritisiert, dass die Abstandsregelungen wegen der Corona-Pandemie in diesem Bereich nicht eingehalten werden. Er bittet die Verwaltung dies zu überprüfen und den Mischstand in geeigneter Weise zu beseitigen. Bürgermeister Dr. Ritz sagt zu, mit der Bauleitung in Kontakt zu treten und nach geeigneten Möglichkeiten zu suchen.
- e. Herr Jäger fragt, ob TOP 7 der Stadtverordnetenversammlung, betr. Wahlwerbesatzung im zuständigen Ausschuss behandelt wurde. Die Verwaltung wird in der Sitzung einen Sachstandsbericht abgeben. Eine Behandlung im zuständigen Fachausschuss wird vor Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.
- f. Frau Ripke kritisiert die sehr auffallende Verschmutzung der Innenstadt, auch durch das Wachsen von Unkraut in den gepflasterten Bereichen auf städtischen und privaten Flächen und bittet, gerade im Hinblick auf die Verschönerung und Ansicht des Stadtbildes, entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Bürgermeister Dr. Ritz sagt zu, dass die Verwaltung private Eigentümer gemäß den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung anschreiben wird und die technischen Betriebe sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten um die städtischen Flächen kümmern.
- g. Herr Jäger lobt ausdrücklich die schnelle und effiziente Arbeit der Verwaltung, insbesondere den Fachbereich Steuerverwaltung.
- h. Herr Marx fragt an, warum bei den Reinigungsarbeiten an der Stadtmauer in der Bischofstraße marode Teile der Stadtmauer nicht instandgesetzt wurden. Bürgermeister Dr. Ritz merkt an, dass dies erkannt wurde und Instandsetzungsarbeiten in diesem Bereich vorgesehen sind, jedoch erst der Umfang erfasst und die nötigen Mittel durch die städtischen Organe bereitgestellt werden müssen.
- i. Herr Pfalz fragt nach dem Sachstand des Baufortschrittes für das Projekt Marktplatz 15. Bürgermeister Dr. Ritz berichtet über den derzeitigen Sachstand des Baufortschrittes (Abbrucharbeiten) und das weitere Vorgehen.
- j. Herr Stadtverordnetenvorsteher Thurau berichtet über die Meldung des Fischereivereins Wernswig bezüglich toter Fische in der Ohe, in Nähe der Batzenmühle in der Feldflur im Stadtteil Wernswig. Er bittet die Verwaltung mit der unteren Wasserbehörde des Schwalm-Eder-Kreises in Kontakt zu treten und mögliche Konsequenzen mit dem Pächter zu besprechen.
- k. Frau Ripke fragt nach dem Sachstand der Vermietung des Parkhauses am Obertor. Bürgermeister Dr. Ritz berichtet über die derzeitige Situation und das weitere Vorgehen.



- I. Frau Ripke kritisiert das wilde Parkverhalten von Fahrzeugführern, insbesondere in der oberen Westheimer Straße. Sie bittet die Ordnungsverwaltung in diesem Bereich verstärkt Kontrollen durchzuführen.

Christian Marx  
Ausschussvorsitzender

Erwin Haas  
Schriftführer

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-155/2019 10. Ergänzung

**Fachbereich:** Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
BPUS	29.06.2020
HAFI	30.06.2020
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020

---

**KITA Wernswig;  
hier: Entscheidung über den künftigen Standort**

**a) Erläuterung:**

Für den geplanten Neubau der 3-gruppigen Kindertagesstätte im Stadtteil Wernswig wurden verschiedene Varianten untersucht, in Betracht gezogen und diskutiert.

Schlussendlich kommen noch zwei Varianten in Betracht: Ein Neubau, der über die Straße „Die Rodenäcker“ erschlossen wird oder eine Kombination aus Bestandsumnutzung und Neubau auf dem „Hof Rohde“. Für beide Flächen liegen verbindliche, notariell beurkundete Kaufangebote des Grundstückseigentümers vor.

In der Stadtverordnetenversammlung vom 28.05.2020 wurde der TOP – nach ausführlicher Diskussion, aber ohne Ergebnis – vertagt. Er wird daher erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

**d) Beschlussvorschlag:**

Die neue KiTa Wernswig soll auf der Fläche [...] entstehen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Architektenleistungen für das Projekt auszuschreiben und entsprechende Fördermittel zu beantragen.

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-81/2020

**Fachbereich:** Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	28.05.2020
BPUS	29.06.2020
HAFI	30.06.2020
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020

---

## **Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen“**

- a) **Antragstellung auf Aufnahme in das Förderprogramm ab dem Programmjahr 2020 für die „Südliche Innenstadt“**
- b) **Beschlussfassung zur Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) bei der Aufnahme in das Förderprogramm innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm**
- c) **Beschluss über den Aufbau einer Steuerungsstruktur (Fördergebietsmanagement) bei Aufnahme in das Förderprogramm**
- d) **Beschlussfassung über den Aufbau einer Lokalen Partnerschaft innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm**

### **a) Erläuterung:**

Zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung in kleinen Städten und Gemeinden bietet das Land Hessen im Rahmen der Städtebauförderung ein neues Förderangebot an. Das Programm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen“ eröffnet Kommunen mit 2.000 und 20.000 Einwohnern die Chance, mit einer Förderperspektive von rund 10 Jahren, Maßnahmen einer integrierten und nachhaltigen Stadtentwicklung umzusetzen.

### **Die Schwerpunkte des Förderprogramms**

Gefördert werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen von kleinen Städten und Gemeinden, die an den demografischen, wirtschaftlichen und klimatischen Wandel positiv herangehen. Ziel des Programms sind lebendige, vielfältige, nachhaltige und zukunftsfähige Zentren zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge und der zentralörtlichen Funktionen. Die folgenden Schwerpunkte stehen bei der Neuaufnahme von Förderstandorten im Jahr 2020 im Fokus:

- Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, Funktions- und Angebotsvielfalt
- Erhalt bedeutender Gebäude bzw. Ensembles – Förderung von Wohnen im Innenbereich, Behebung von Leerständen
- Klimaanpassung und Klimaschutz, Freiflächengestaltung
- Barrierefreiheit und Infrastrukturen für moderne Mobilitätsformen

Grundlage der Förderung sind die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE).

Überschneidungen mit aktiven Gebieten anderer Programme der Städtebauförderung (Stadtumbau West und Wachstum und nachhaltige Erneuerung) sind ausgeschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat bereits am 26.01.2017 eine städtebauliche Rahmenplanung für die südliche und westliche Innenstadt beschlossen. Einige der dort benannten Projekte könnten mit Hilfe des Programms „Lebendige Zentren“ umgesetzt werden. Eine städtebauliche Aufwertung des Quartiers stärkt den angrenzenden zentralen Versorgungsbereich, der mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Einzelhandelskonzept am 16.10.2016 festgesetzt worden ist.

Die Programminformationen zum Städtebauförderprogramm und eine Übersichtskarte für ein vorläufiges Fördergebiet sind als Anlagen beigefügt.

Weitere Informationen sind unter nachfolgendem Link zu finden:

<https://nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de>

Für die Antragstellung sind gemäß der Förderrichtlinien die im Tagesordnungspunkt aufgelisteten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Beschlüsse sind dem erstmaligen Antrag auf Aufnahme in das Programm beizufügen

#### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung - RiLiSE vom 02. Oktober 2017
- Städtebaulicher Rahmenplan der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 26.01.2017
- Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 14.10.2016 mit Festsetzung eines zentralen Versorgungsbereichs

#### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

#### **d) Beschlussvorschlag:**

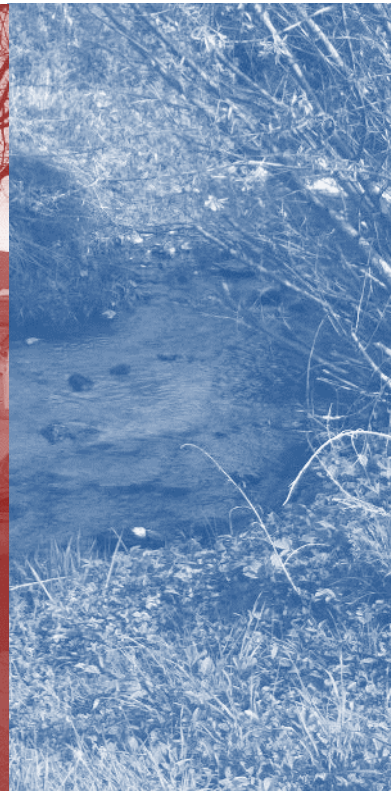
- a) Es wird ein Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen“ für die neue Förderperiode ab dem Programmjahr 2020 für die „Südlichen Innenstadt“ gestellt.
- b) Bei einer Aufnahme in das Förderprogramm wird durch den Magistrat innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) erarbeitet und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- c) Bei Aufnahme der Stadt Homberg in das Förderprogramm wird durch den Magistrat für den Zeitraum der Förderung eine Steuerungsstruktur (Fördergebietsmanagement) aufgebaut.
- d) Bei der Aufnahme der Stadt Homberg in das Förderprogramm wird durch den Magistrat innerhalb eines Jahres nach Aufnahme in das Förderprogramm eine Lokalen Partnerschaft aufgebaut.

#### **Anlage(n):**

1. 200526 programminformationen Programm Lebendige Zentren
2. Darstellung aller Fördergebiete in Homberg (Efze)
3. Vorgeschlagenes Fördergebiet Lebendige Zentren 2020



**Programminformationen  
zum Bund-Länder-Programm Lebendige Zentren  
in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen**



**STÄDTEBAU-  
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und  
Gemeinden

Februar 2020

# Programminformation zum Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen“

**Sicherung und Stärkung der Zentren. Erhalt und Entwicklung der örtlichen Funktionen und kommunalen Infrastrukturen für einen lebendigen und identitätsstiftenden Standort für Wohnen, Arbeiten, Kultur und Wirtschaft**

## 1. Ausrichtung des Programms

Lebendige Zentren bieten den Bürgerinnen und Bürgern Anlaufstellen für Austausch, Einkauf und Erholung. Sie prägen das Erscheinungsbild des Ortes im ländlichen Raum und stiften so Verbundenheit und Identität mit dem Lebens- und Wohnort. Lebendige Zentren entstehen durch belebte öffentliche Räume, kulturelle Angebote sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger. Die Zentren sind häufig das Aushängeschild – also die „gute Stube“ der Stadt. Dies ist besonders in kleinen Städten und Gemeinden spürbar, die groß genug sind als Zentrum zu fungieren, aber dennoch ohne den Trubel der Großstadt auskommen. Der Ort ist vertraut, man kennt sich und hat ein ausreichendes Angebot an Geschäften und Dienstleistern.

Allerdings führen aktuelle gesellschaftliche, wirtschaftliche und infrastrukturelle Veränderungen im ländlichen Raum zu besonderen Anforderungen an die Kommunen. Herausforderungen wie der demografische Wandel, die Abwanderung von Arbeitskräften und die veränderten Nutzungsinteressen und -bedingungen resultieren in einem großen Anpassungsbedarf in den Kommunen Hessens. Das Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen unterstützt dabei die Kommunen bei Umgestaltungsprozessen auf städtebaulicher Ebene und bietet den kleinen Städten und Gemeinden die Möglichkeit Zukunft aktiv zu gestalten.

Das Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen fördert städtebauliche Gesamtmaßnahmen von kleinen Städten und Gemeinden, die an den demografischen, wirtschaftlichen und klimatischen Wandel positiv herangehen. Ziel sind lebendige, vielfältige, nachhaltige und zukunftsfähige Zentren. Ankerpunkte sind die Teilhabe und der Austausch am gesellschaftlichen Leben und der gesellschaftliche Zusammenhalt im ländlichen Raum. Dazu gehören neben dem Erhalt des baukulturellen Erbes, der (Re)Aktivierung leerstehender Immobilien auch die öffentliche Daseinsvorsorge und die Sicherung zentralörtlicher Funktionen für eine handlungsfähige Zukunft von kleinen Städten und Gemeinden. Diesen vielfältigen Herausforderungen können sich auch mehrere Kommunen gemeinsam in einer interkommunalen Kooperation stellen. Das Programm Lebendige Zentren richtet sich an alle, die ihre Stadt aktiv gestalten und dadurch eine belebte und lebenswerte Heimatstadt erhalten wollen.

Vier Programmschwerpunkte stehen bei der Förderung ab 2020 im Vordergrund:

- 1. Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, Funktions- und Angebotsvielfalt**
- 2. Erhalt bedeutender Gebäude bzw. Ensembles – Förderung von Wohnen im Innenbereich, Behebung von Leerständen**
- 3. Klimaanpassung und Klimaschutz, Freiflächengestaltung**
- 4. Barrierefreiheit und Infrastrukturen für moderne Mobilitätsformen**

## **2. Ausgangslage und Programmschwerpunkte**

### *1. Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, Funktions- und Angebotsvielfalt*

Die Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen übernehmen wichtige Funktionen, wenn es um die Versorgung der Menschen vor Ort geht. Es gilt demnach, die Angebotsvielfalt aber auch die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum in den Bereichen Lebensmittelhandel, ärztliche Versorgung, soziale und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen in den Kernbereichen zu erhalten bzw. mit Hilfe einer attraktiven Infrastruktur anzusiedeln. Ziel ist es, anziehende Standortbedingungen zu schaffen und diese Betrieben sowie Dienstleistern anzubieten. So kann sich ein Zentrum für Alle entwickeln, das soziale Miteinander gestärkt und Abwanderung entgegengewirkt werden.

Um einer Verödung und Rückentwicklung der Zentren zu begegnen, muss sich auf ihre Einzigartigkeit und Attraktivität konzentriert werden. Daher gilt es, die örtlichen Mittelpunkte zu stärken und diese als Orte für Austauschbeziehungen zu definieren.

Nutzungsmischungen und die Bündelung von diversen, bereichsübergreifenden Angebotsstrukturen an herausragenden örtlichen Positionen bieten die Möglichkeiten einer Weiterentwicklung des Standortes, der kleinen Städte und Gemeinden in Hessen.

### *2. Erhalt bedeutender Gebäude bzw. Ensembles – Förderung von Wohnen im Innenbereich, Behebung von Leerständen,*

Stadt- und Ortskerne übernehmen wichtige Funktionen als stadtbildprägende Orte des ländlichen Raumes. Gerade mindergenutzte Gebäude/Immobilien oder bauliche Missstände wirken einer positiven städtebaulichen Entwicklung entgegen. Gerade deshalb gilt es, Überangebot und Leerstand aktiv entgegenzuwirken. Durch die Entwicklung des Bestandes kann ein lebendiges Zentrum eher entstehen, als durch die Ausweisung neuer Wohngebiete am Siedlungsrand. Konzepte und Machbarkeitsstudien für zukunftsweisende Investitionen können mit dem Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen auf den Weg gebracht und im Anschluss baulich umgesetzt werden. Die Kommune als Initiator, Steuerer oder Anreizgeber bindet dabei die Eigentümerinnen und Eigentümer aktiv mit ein, auch um den Generationenübergang in Gebäuden zu begleiten. Die Stärkung und der Erhalt der baukulturellen Qualität ist ein bedeutender Anspruch in der Städtebauförderung. Historisch wertvolle Bestandsimmobilien, Höfe, bauliche Ensembles zeugen von der Entwicklung der Orte und Städte im ländlichen Raum. Diese

identitätsstiftenden Gebäude prägen nicht nur eine langjährige Geschichte der Gemeinde, sondern verbinden die Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Lebensraum und Wohnumfeld. Dies zu erhalten und zu gestalten ist eine wichtige Aufgabe aller Bürgerinnen und Bürger, der Politik und der Verwaltung. Auch die Stärkung der Wohnfunktion in den Zentren ist ein wichtiges Ziel des Programms, da hierdurch eine zusätzliche Belebung erreicht werden kann.

### *3. Klimaanpassung und Klimaschutz, Freiflächengestaltung*

Menschen aller Altersgruppen möchten sich in ihrem Lebensumfeld wohl fühlen und gerne in ihrem Heimatort leben. Mit dem Städtebauförderungsprogramm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen kann dieses Empfinden in unterschiedlichen Bereichen nachhaltig gesteigert werden. Grün- und Freiflächen können durch Entsiegelung und Erhöhung bzw. Aufwertung der grünen Infrastruktur an den Klimawandel angepasst werden und führen so zukünftig zu einer verbesserten Luft- und Lebensqualität. Die Freihaltung von Frisch- und Kaltluftschneisen, die Erhöhung des Grünanteils zur Entlastung der Zentren bei Starkregen und Hitzeperioden, die Aufwertung von Parks, die Begrünung von Straßen, Wegen, Plätzen, Dächern, Fassaden oder Höfen sind wirksame Maßnahmen für ein besseres Stadt- und Ortsklima. Daneben besteht die Möglichkeit die blaue Infrastruktur zu fördern und z.B. Fließgewässer frei zu legen oder den Zugang zu diesen neu zu gestalten.

In Zeiten des Klimawandels und der Luftbelastung durch Emissionen zielt das Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen auf einen aktiven Beitrag der teilnehmenden Kommunen am gesunden Klima ab, denn der Klimawandel betrifft nicht nur die Metropolen, sondern auch den ländlichen Raum. Energieeffiziente Bauweisen sowie energetische Sanierungen von z.B. Gemeinbedarfseinrichtungen sind konzeptionell mitzudenken. Eigentümerinnen und Eigentümer können bei klimarelevanten Modernisierungen ihrer Gebäude beraten und durch Städtebauförderungsmittel finanziell unterstützt werden. Denn ein gesundes Klima ist nicht nur im öffentlichen Raum ein wichtiges Ziel, sondern auch im privaten Wohnumfeld.

### *4. Barrierefreiheit und Infrastrukturen für moderne Mobilitätsformen*

Durch die älter werdende Gesellschaft liegt der Fokus u.a. auf der barrierefreien Gestaltung der öffentlichen Bereiche. Mobilitätseingeschränkten Menschen kann so ein komfortabler Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Versorgern angeboten werden. Damit wird eine qualitative Aufwertung der Lebenswelt geschaffen und zur aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beigetragen.

Das Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen erfordert ein kooperatives Handeln aller Akteure im ländlichen Raum. Die Entwicklung der Mobilität und Mobilitätsgestaltung im öffentlichen Raum wird maßgeblich durch die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger mitbestimmt. Neben den bestehenden innerörtlichen Mobilitätsmöglichkeiten müssen neue, barrierefreie und nachhaltige Alternativen gedacht, geplant und umgesetzt werden. Dem Fuß- und Radverkehr kommt dabei eine wichtige Funktion zu. Neben dem Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden



sind hierfür zusätzliche Förderprogramme anzufordern und mit der Städtebauförderung zu kombinieren, da diese primär zur Verbesserung der Rahmenbedingungen beitragen kann. Im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bedarf es konstruktiver Konzepte und investiver Maßnahmen im Bereich der Mobilität (modal split), des nachhaltigen Tourismus und der Fußgängerfreundlichkeit. Neue, zukunftsfähige, klimaneutrale Mobilitätsformen sind mitzudenken und deren Infrastruktureinrichtungen an herausragenden Stellen im Fördergebiet zu schaffen, sodass eine Impulswirkung entsteht.

### **3. Rechtsgrundlage der Förderung**

Die Förderung von aufeinander abgestimmten Projekten (Maßnahmenbündeln) in den dargestellten Programmschwerpunkten erfolgt als Gesamtmaßnahme entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs sowie den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE vom 02. Oktober 2017.

### **4. Gebietsbezogene Förderung**

Die Städte, Gemeinden oder interkommunalen Kooperationen grenzen das Fördergebiet, in dem Maßnahmen des Programms durchgeführt werden sollen, nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ab.

Die räumliche Festlegung kann erfolgen durch

- Beschluss der Gemeinde  
oder im Bedarfsfall als
- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB
- Erhaltungsgebiet nach §172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Maßnahmengbiet nach § 171 b, §171 e oder § 171 f BauGB oder
- Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB.

Fördergebiete können „Zentrale Versorgungsbereiche“ sein. Der Begriff umfasst Orts- und Stadtzentren, auch von kleineren Gemeinden.

Das Fördergebiet soll insbesondere durch strukturelle Schwierigkeiten, den Nutzungswandel, den demografischen Wandel und Herausforderungen in der Daseinsvorsorge bedroht oder betroffen sein und eine hohe Mitwirkungsbereitschaft von privaten Akteuren als Basis für die Lokale Partnerschaft (s.u.) erkennen lassen. Es ist in seinem räumlichen Umfang so festzulegen, dass sich die Maßnahmen auch in Hinblick auf die zuvor dargestellten Programmschwerpunkte zweckmäßig durchführen lassen.

Überschneidungen mit aktiven Gebieten anderer Programme der Städtebauförderung (Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt sowie Wachstum und nachhaltige Entwicklung) oder des Programms Dorferneuerung sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind weitgehende Überschneidungen mit Städtebauförderungsgebieten, für die die Schlussabrechnung noch nicht vorgelegt wurde. Keine Einschränkung stellen Überschneidungen mit den Quartieren des KfW-Programms Energetische Stadtsanierung dar.

## 5. Integrierte und ämterübergreifende Programmumsetzung

Für eine nachhaltige Entwicklung der „Lebendigen Zentren in kleinen Städten und Gemeinden“ müssen Aspekte der oben genannten Programmschwerpunkte in einen umfassenden und integrierten Ansatz eingebettet sein. In diesem müssen weitere wichtige Fragestellungen, die im örtlichen und regionalen Kontext für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes von Bedeutung sind, bearbeitet werden. Hierunter fallen insbesondere die Stärkung und Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge sowie die Bereiche Klimaschutz und -anpassung, Wohnen, Baukultur, Stadtgrün, Handel, Gewerbe, Kultur, Bildung und Freizeit.

Zur Umsetzung des integrierten Ansatzes dienen die folgenden Instrumente:

- **Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)**

Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen ist ein von der Stadt / der Gemeinde bzw. den interkommunalen Kooperationen, aufzustellendes Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (vgl. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept gem. RiLiSE Nr. 5.3), in dem alle relevanten Themenstellungen (siehe oben) analysiert werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Thema Klimaschutz und Klimaanpassung. Das ISEK kann aus dem Programm gefördert werden. In ihm sind integrierte Handlungsstrategien zu entwickeln, Maßnahmen zu benennen (Projektliste) und ein Zeit- und Kostenplan zu erstellen. Das ISEK ist in ein ggf. bereits vorhandenes regionales Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des ISEK ist sicherzustellen und ist Grundlage für die jährlichen Antragstellungen. Der Entwurf des ISEK ist spätestens ein Jahr nach Programmaufnahme dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zur Abstimmung vorzulegen.

- **Kooperativer und ämterübergreifender Ansatz**

Die Anpassung, Stärkung und Revitalisierung von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten und Stadtteil- bzw. Ortsteilzentren zur Förderung der Nutzungsvielfalt erfordert einen ämterübergreifenden Ansatz, ein koordiniertes, kooperatives und vernetztes Vorgehen und umfangreiche Managementaktivitäten vor Ort. Die für den Städtebau zuständigen Ämter wirken verbindlich z.B. mit der Wirtschaftsförderung, dem Stadtmarketing, Grünflächen- und Umweltämtern, dem amtlichen Naturschutz und Klimaschutzbeauftragten bei der Erstellung des ISEK und der Durchführung der Gesamtmaßnahme zusammen. Nur durch ein ressortübergreifendes und abgestimmtes Handeln kann es gelingen, die sozialen, wirtschaftlichen, baukulturellen, gesundheitlichen und umweltschützenden Anforderungen an kommunalen Planungsaufgaben in Einklang zu bringen. Die Koordinationsaufgaben und das Fördermittelmanagement können von der Kommune übernommen werden. Es ist grundsätzlich jedoch auch möglich, im Rahmen der Programmumsetzung zur unterstützenden Aktivierung und Koordinierung des komplexen integrierten Entwicklungsprozesses der „Lebendigen Zentren“ ein Fördergebietsmanagement durch beauftragte Dritte zu installieren. Die hoheitliche Verantwortung der Gesamtmaßnahme verbleibt in jedem Fall bei der Stadt / der Gemeinde bzw. der interkommunalen Kooperation.

- **Lokale Partnerschaft mit privaten und zivilgesellschaftlichen Akteuren**

Ein integrierter Handlungsansatz bedingt die Einbindung der wesentlichen öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Akteure vor Ort. Dazu zählen zum Beispiel Vertreterinnen und Vertreter von ortsansässigen Vereinen und Verbänden, Kultur- oder Sozialeinrichtungen, Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken oder Immobilien, Bewohnerinnen und Bewohner oder andere Akteure. Nur gemeinsam mit den betroffenen Interessengruppen kann die Abstimmung der unterschiedlichen Belange und Anforderungen sowie die Bündelung der lokalen Aktivitäten gelingen und ein nachhaltiger Erfolg erzielt werden. Die Lokale Partnerschaft versteht sich als Begleitstruktur, die regelmäßig oder bei Bedarf zusammenkommt und am Prozess der nachhaltigen Entwicklung beratend und initiiierend mitwirkt. Die Lokale Partnerschaft ist ebenfalls innerhalb des ersten Programmjahres zu etablieren.

## **6. Förderzeitraum**

Der Förderzeitraum für die Gesamtmaßnahme, für den die Zuwendungsempfänger Bewilligungsbescheide erhalten, soll zehn Jahre nicht überschreiten. Wegen der kassenmäßigen Abwicklung durch Verpflichtungsermächtigungen kann sich daraus ein entsprechend längerer Bewilligungszeitraum ergeben. Die Förderung der Gesamtmaßnahme kann in begründeten Fällen vorzeitig beendet werden.

## **7. Einsatz von Fördermitteln**

Die Fördermittel des Programms Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen können eingesetzt werden für Investitionen zur Profilierung und Standortaufwertung, insbesondere für:

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie die Erarbeitung oder Fortschreibung der Überörtlichen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepte (ISEK),
- die Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge,
- Maßnahmen, die den Klimaschutz und die Klimaanpassung betreffen,
- die Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze einschließlich Anlagen für quartiersverträgliche Mobilität und blauer Infrastruktur),
- die Instandsetzung und Modernisierung von ortsbildprägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung),
- Verbesserung der städtischen Mobilität, einschließlich der Optimierung der Fußgängerfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen zur besseren Vernetzung von Wohnen und Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie Nahversorgung.
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung,
- die Gestaltung von Grün- und Freiräumen sowie die Umsetzung von Maßnahmen der Barrierefreiheit,
- die Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“),
- Leistungen Beauftragter (Fördergebietsmanagement und externe Beauftragte).

## 8. Förderung im ersten Programmjahr / in den Folgejahren

Im Aufnahmejahr 2020 erhalten die ausgewählten Städte und Gemeinden Fördermittel für die Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) sowie für die Kosten des Fördergebietsmanagements (Steuerungskosten). Die Förderung der hierauf aufbauenden investiven Einzelmaßnahmen erfolgt in den Folgejahren auf Basis der jährlichen Antragstellung.

Außerdem können bereits erste investive Projekte vorgezogen beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung erkennbar ist, dass das Projekt zentraler Bestandteil des ISEK sein und im zukünftigen Fördergebiet liegen wird. Diese Projekte sind im Aufnahmeantrag ausführlich zu erläutern.

## 9. Förderquote

Das Land gewährt Zuschüsse aus eigenen Mitteln sowie aus Mitteln des Bundes im Wege der Anteilfinanzierung. Die Höhe des staatlichen Förderanteils (Förderquote) von grundsätzlich zwei Dritteln der förderfähigen Kosten wird entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach dem Finanzausgleichgesetz (FAG) erhöht oder vermindert.

## 10. Antragsberechtigte und Antragsfrist

Antragsberechtigt sind ausschließlich hessische Städte und Gemeinden. Die Förderung soll beantragt werden können für Orte zwischen 2.000 und 20.000 Einwohnern, die nicht dem Anwendungsbereich der Dorfentwicklung zugeordnet sind.

Für die Bewerbung ist das hierfür vorgesehene Antragsformular zu verwenden. Dieses kann unter [www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de](http://www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de) abgerufen werden. Dem Antrag ist beizufügen:

- eine parzellenscharfe Übersichtskarte mit Eintragung der Fördergebiete,
- ein Beschluss zur Erarbeitung / Ergänzung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK),
- ein Beschluss zum Aufbau einer Steuerungsstruktur (Fördergebietsmanagement) oder Nachweis einer bereits bestehenden Steuerungsstruktur sowie
- ein Beschluss zum Aufbau einer Lokalen Partnerschaft oder der Nachweis einer bereits bestehenden Lokalen Partnerschaft (vgl. Punkt 5).

Anträge auf Programmaufnahme im Jahr 2020 sind in zweifacher Ausführung sowie als digitale Fassung (CD) per Post bis zum

**05. Juni 2020**

vollständig ausgefüllt unter folgender Adresse einzureichen bei:

HA Hessen Agentur GmbH, Abteilung Wirtschaftsforschung und Landesentwicklung,  
Zentrum Nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen, Konradinerallee 9, 65189 Wiesbaden

## 11. Weitere Informationen

Alle wesentlichen Aussagen zu Förderverfahren, Fördergegenständen und sonstigen Bedingungen sind in den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung vom 02. Oktober 2017 enthalten. Die Richtlinien stellen eine umfassende Regelungsgrundlage für die Programme der Städtebauförderung in Hessen dar. Sie gelten damit auch für das Programm „Lebendige Zentren“ in Hessen“. Die Richtlinien können auf der Internetseite [www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de](http://www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de) abgerufen werden.

## 12. Ansprechpartner

### **Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

Referat Städtebau und Städtebauförderung  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

Karin Jasch  
Tel. 0611 / 815-2850  
E-Mail: [Karin.Jasch@wirtschaft.hessen.de](mailto:Karin.Jasch@wirtschaft.hessen.de)

### **HA Hessen Agentur GmbH**

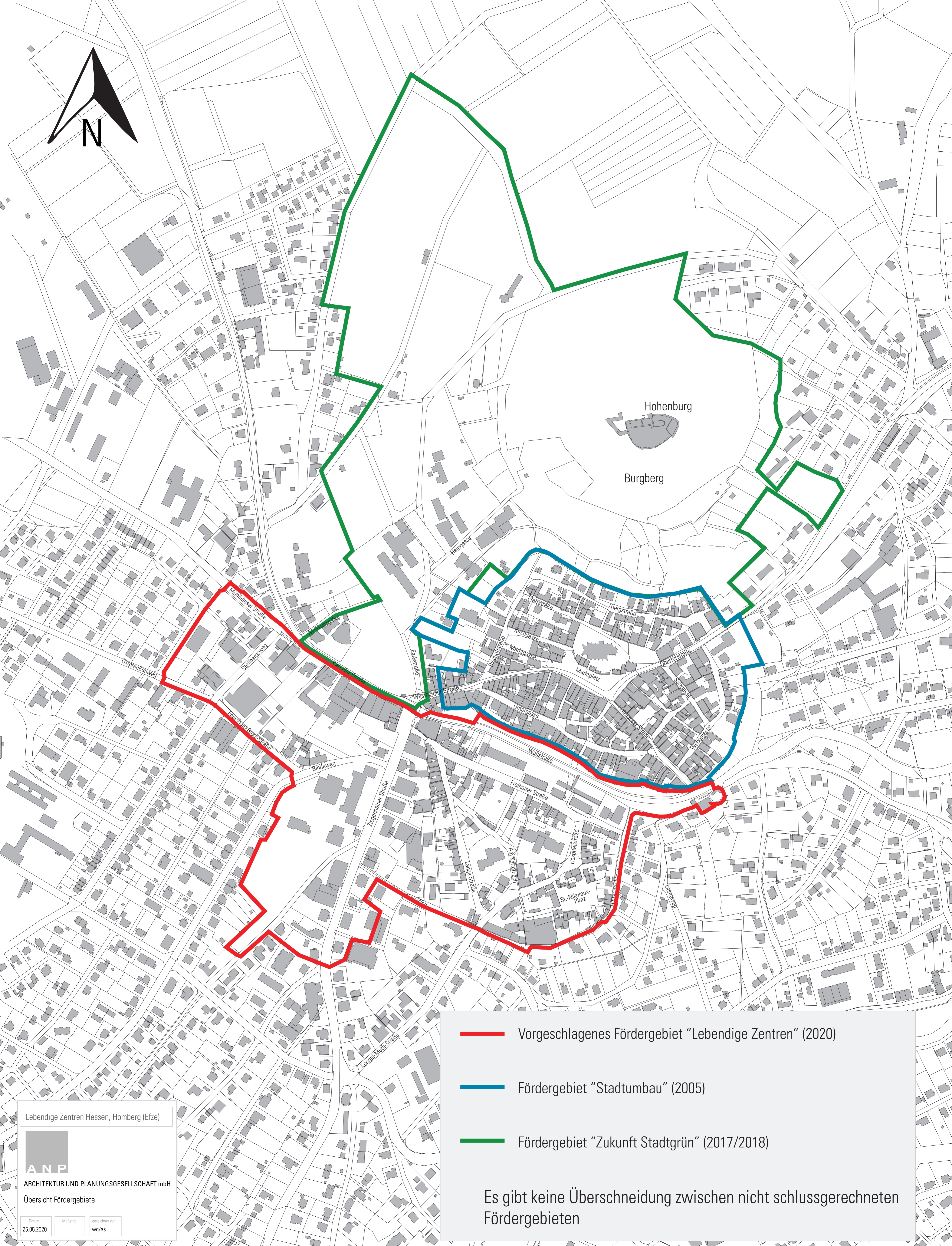
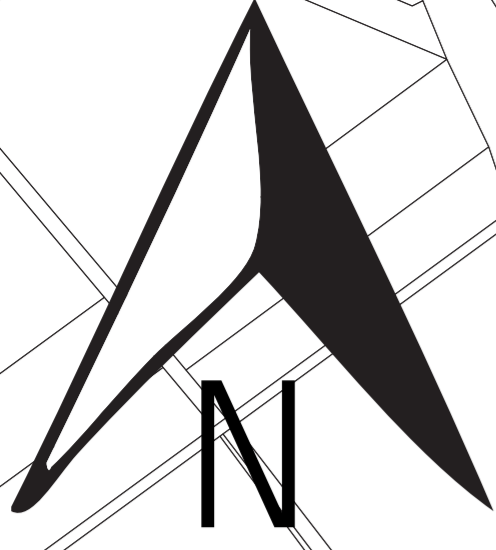
Abteilung Wirtschaftsforschung und Landesentwicklung  
Zentrum Nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen  
Konradinallee 9  
65189 Wiesbaden

Anette Frisch  
Tel. 0611 / 95017-8690  
E-Mail: [anette.frisch@hessen-agentur.de](mailto:anette.frisch@hessen-agentur.de)

Dr. Kerstin Grünenwald  
Tel. 0611 / 95017-8334  
E-Mail: [kerstin.gruenenwald@hessen-agentur.de](mailto:kerstin.gruenenwald@hessen-agentur.de)

Sebastian Vollweiler  
Tel. 0611 / 95017-8646  
E-Mail: [sebastian.vollweiler@hessen-agentur.de](mailto:sebastian.vollweiler@hessen-agentur.de)


Jacqueline Botur  
Tel. 0611 / 95017-8671  
E-Mail: [jacqueline.botur@hessen-agentur.de](mailto:jacqueline.botur@hessen-agentur.de)



-  Vorgeschlagenes Fördergebiet "Lebendige Zentren" (2020)
-  Fördergebiet "Stadtumbau" (2005)
-  Fördergebiet "Zukunft Stadtgrün" (2017/2018)

Es gibt keine Überschneidung zwischen nicht schlussgerechneten Fördergebieten

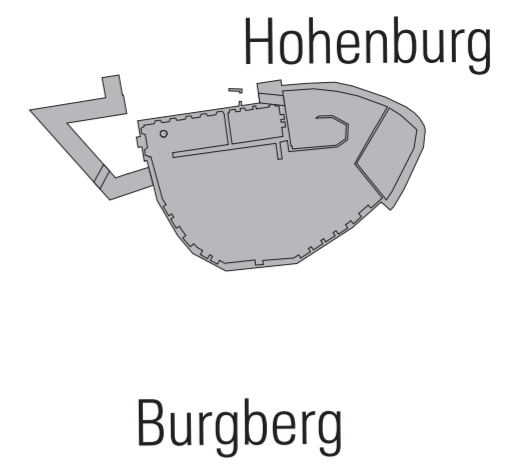
Lebendige Zentren Hessen, Homburg (Efze)



ARCHITEKTUR UND PLANUNGSGESELLSCHAFT mbH

Übersicht Fördergebiete

Datum	Maßstab	gezeichnet von
25.05.2020		wq/as



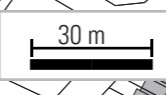
 Fördergebietsumgrenzung

Antrag zur Neuaufnahme  
Lebendige Zentren Hessen, Homberg (Efze)

  
ARCHITEKTUR UND PLANUNGSGESELLSCHAFT mbH

Fördergebiet

Datum	Maßstab	gezeichnet von
25.05.2020	/	wq/as



# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-95/2020

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge	Termin
HAFI	30.06.2020
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020
Magistrat	09.07.2020

---

## **Bundesprogramm „Heimat 2.0“**

**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Antragstellung**

### **a) Erläuterung:**

Das Modellvorhaben „Heimat 2.0“ ist eine Fördermaßnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE).

Weitere Informationen sind dem beigefügten Förderaufruf vom 02.06.2020 und dem Bewerbungsformular zu entnehmen. Die Bewerbungsfrist endet am 15.07.2020.

Es ist geplant, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

### **d) Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Homberg (Efze) bewirbt sich gemeinsam mit weiteren Netzwerkpartnern um eine Teilnahme an dem Programm „Heimat 2.0“.

### **Anlage(n):**

1. Förderaufruf für Modellvorhaben Heimat 2.0
2. Bewerbungsformular Heimat 2.0



## Heimat 2.0

### Förderaufruf für Modellvorhaben

**als Fördermaßnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)**

**im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE)**

### 1. Ausgangslage und Zweck der Zuwendung

Die Digitalisierung beeinflusst bereits wesentliche Bereiche unseres alltäglichen Lebens und bietet immense Potenziale, dem Ziel der gleichwertigen Lebensverhältnisse in unserem Land ein Stück weit näherzukommen. Mit Hilfe digitaler Anwendungen sind wir in Lage, Defizite bei der Erreichbarkeit in ländlichen strukturschwachen Räumen zu kompensieren und den Zugang zu den Angeboten der Daseinsvorsorge zu erleichtern.

Da eine Vielzahl der Gemeinden und zivilgesellschaftlichen Akteure in diesen Regionen Deutschlands nur über begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, können diese Potenziale vielerorts nur ansatzweise oder gar nicht ausgeschöpft werden. Um es gerade diesen Schlüsselakteuren – den Trägern der Daseinsvorsorge – zu ermöglichen, diese Chance zu ergreifen, hat das BMI gemeinsam mit dem BBSR im Rahmen von BULE die Fördermaßnahme „Heimat 2.0“ ins Leben gerufen.

Der Breitbandausbau wurde bereits im Rahmen des abgeschlossenen Modellvorhabens der Raumordnung „MOROdigital“ gestärkt, das sich vor allem auf die Förderung strukturschwacher ländlicher Räume konzentrierte. Die Erfahrungen dieses Forschungsprogramms waren wichtig für die Weiterentwicklung der Förderprogramme zum Breitbandausbau von Bund und Ländern, die in den Jahren danach folgten.

Der Handlungsschwerpunkt der neuen Fördermaßnahme „Heimat 2.0“ liegt nun explizit auf der effizienten Nutzung dieser Infrastruktur. Hier kommt es vor allem darauf an, digitale Dienste auf gemeindlicher und übergemeindlicher Ebene (weiter) zu entwickeln und anzuwenden sowie die Digitalkompetenzen der Nutzer zu fördern.

### 2. Zielsetzung

Ziel von „Heimat 2.0“ ist es, bundesweit in ausgewählten Modellvorhaben bis 2023 den Einsatz digitaler Technologien für die Sicherung der Daseinsvorsorge zu unterstützen, um einen Beitrag für die Erhöhung der Lebensqualität vor Ort bzw. in der Region zu leisten. Das kann zum Beispiel über die Implementierung digitaler Anwendungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Pflege oder bei Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung erfolgen. Die Modellprojekte sollen auf andere Regionen übertragbar sein und so konzipiert sein, dass sie über den reinen Förderzeitraum hinaus zur Verfügung stehen.



### 3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind grundsätzlich Vorhaben, die einem der folgenden Themenfelder zugeordnet werden können:

- lokale und regionale Versorgung
- Bildung, Qualifizierung und digitale Kompetenzen
- Gesundheits- und Pflegeversorgung
- öffentliche Verwaltung
- soziale und kulturelle Angebote
- Zivilgesellschaft und Ehrenamt
- Schaffung attraktiver Wohn- und Arbeitsstandorte

Die BULE-Fördermaßnahme „Heimat 2.0“ ist thematisch breit gefasst – erwünscht sind Vorhaben, die auf **ein** Themenfeld fokussieren und hierzu einen konkreten Umsetzungsbeitrag leisten. In begründeten Einzelfällen sind auch Vorhaben förderfähig, die keines der o.a. Themenfelder adressieren, aber der grundlegenden Zielsetzung von Heimat 2.0 entsprechen. Vorhaben im Bereich Mobilität und Verkehr sind jedoch **ausgeschlossen**, da diese über zahlreiche andere Programme und Initiativen förderfähig sind.

Förderfähige Maßnahmen/Tätigkeiten sind insbesondere (nicht abschließend):

- Gestaltung des Digitalisierungsprozesses vor Ort. Alle Projekte müssen einen wesentlichen Umsetzungsanteil haben, d.h. die Anwendung einer innovativen digitalen Lösung vor Ort steht im Fokus. Dies kann die Entwicklung und Einführung einer neuen digitalen Anwendung oder die Anpassung, Erprobung, Verbreitung einer bestehenden Anwendung, auch aus anderen Kontexten, sein.
- Maßnahmen, die das Gelingen und die Verstetigung des Projekts sicherstellen, wie Netzwerkarbeit, Veranstaltungen, Informationsverbreitung und (digitale) Kompetenzbildung bei Bereitstellern und potenziellen Nutzern der digitalen Lösung.
- Maßnahmen des Projektmanagements zur Organisation und Abwicklung des Modellvorhabens sowie der Koordinierung der Kooperationspartner.

Konzepte und Strategien (bspw. Ein- bzw. Weiterführung einer Digitalisierungsstrategie) sind grundsätzlich nur in Vorbereitung auf die praktische Projektphase und mit untergeordnetem Anteil förderfähig. Die alleinige Ausarbeitung von Konzepten oder Strategien ohne Umsetzungsanteile ist von der Förderung ausgeschlossen.

Die Beauftragung Dritter mit der Umsetzung o.a. Maßnahmen ist unter Berücksichtigung des Vergaberechts und des Beihilferechts förderfähig.

### 4. Zuwendungsempfänger

„Heimat 2.0“ richtet sich an kommunale und zivilgesellschaftliche Akteure in strukturschwachen ländlichen Räumen, die ihre Leistungserbringung im Bereich der Daseinsvorsorge durch digitale Lösungen sichern, stützen oder ausweiten wollen.

Antragsberechtigt sind jeweils einzeln oder in einer Projektkooperation:

- Gemeinden/Gemeindeverbände unterhalb der Kreisebene sowie
- zivilgesellschaftliche Institutionen (juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts).

Zusammenschlüsse (bestehende oder neu formierte Kooperationen sowie interkommunale Kooperationen) der genannten Akteure zu einem Kooperationsvorhaben sind ausdrücklich erwünscht! Hierbei gibt es immer einen Hauptantragsteller.

Antragsteller müssen:

- im ländlichen Raum verortet sein,
- der durch Strukturschwäche geprägt ist sowie
- über eine dem geplanten Vorhaben angemessene Infrastruktur verfügen.

Antragsberechtigte Gemeinden und Gemeindeverbände in strukturschwachen ländlichen Räumen sind der bereitgestellten Karte (vgl. Fördergebietskulisse) sowie der darin enthaltenen tabellarischen Übersicht zu entnehmen. Bei den zivilgesellschaftlichen Institutionen ist der Sitz maßgebend für die Beurteilung der Förderfähigkeit in Bezug auf die Fördergebietskulisse.

Landkreise sind in begründeten Ausnahmefällen ebenfalls antragsberechtigt. Voraussetzung hierfür ist die Kooperation mit strukturschwachen ländlichen Kommunen und ggf. zivilgesellschaftlichen Institutionen in dem jeweiligen Landkreis und eine Wirkung des Vorhabens in diesen Räumen.

Es wird erwartet, dass Anträge innerhalb einer Gemeinde/ eines Gemeindeverbandes / eines Landkreises abgestimmt sind.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Projektförderung als Zuwendungen auf Ausgabenbasis. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Anteilsfinanzierung mit einer Förderquote von bis zu 90 % gewährt. Den Zuwendungsempfängern verbleibt grundsätzlich ein finanzieller Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zur Deckung des Eigenanteils können private Drittmittel sowie Personalausgaben eingesetzt werden. Eine Vollfinanzierung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, etwa bei Kommunen unter Haushaltssicherung.

Der Förderzeitraum ist auf maximal 36 Monate angelegt (Start 2020/2021). Die Projekte müssen im Jahr 2023 abgeschlossen werden.

Der Umfang der Förderung pro Modellvorhaben über einen dreijährigen Zeitraum soll grundsätzlich zwischen 200.000 Euro und 600.000 Euro liegen. Eine Unter- und Überschreitung ist in begründeten Einzelfällen zulässig.



Über die Bereitstellung von Bundesmitteln kann erst entschieden werden, wenn die fachliche und administrative Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt ist. Die Entscheidung wird per Bescheid mitgeteilt. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. An der Durchführung der Maßnahmen muss ein erhebliches Bundesinteresse bestehen.

Förderfähig sind:

- konsumtive Ausgaben entsprechend der o.a. förderfähigen Maßnahmen inkl. Personalausgaben,
- die Vergabe von Leistungen,
- projektbedingte investive Ausgaben. Investive Ausgaben dürfen grundsätzlich nur einen untergeordneten Anteil der Gesamtförderung ausmachen.

Nicht förderfähig sind:

- Ausgaben und Kosten für die Umsetzung von Pflichtaufgaben / gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben,
- Kosten für Stammpersonal,
- der Erwerb von allgemeiner, nicht projektbedingter Ausstattung (insbesondere alle zur Grundausstattung zählenden Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Büroeinrichtungen und mobile Endgeräte),
- Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben sowie Kosten für den laufenden Betrieb von Einrichtungen und Ersatzbeschaffungen,
- die Finanzierung des laufenden Geschäfts (einschließlich Infrastruktur) von bestehenden Einrichtungen,
- Vorhaben der Güterproduktion,
- Bauleistungen / Maßnahmen zur Bereitstellung von schnelleren Internetverbindungen,
- Maßnahmen aus den Themenfeldern Mobilität und Verkehr.

## 6. Dokumentation und Wissenstransfer

Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass sie die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen transparent machen und ihre Erfahrungen dem Fördermittelgeber und anderen an „Heimat 2.0“ beteiligten Institutionen wie der BULE-BMI-Begleitagentur und anderen Modellvorhaben zur Verfügung stellen. Dies umfasst im Wesentlichen:

- Aktive Beteiligung an Netzwerkaktivitäten im Rahmen von „Heimat 2.0“, inkl. der Bereitschaft, Erfahrungen und Wissen in Bezug auf das Fördervorhaben weiterzugeben.
- Berichterstattung und Kooperation im Rahmen der administrativen und wissenschaftlichen Begleitung von „Heimat 2.0“ inklusive Beantwortung von Forschungsfragen.
- Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen und Darstellung erzielter Ergebnisse und Erfahrungen im Sinne des Wissenstransfers über „Heimat 2.0“ hinaus.



- Die erzielten technischen Ergebnisse (z. B. Apps, Quellcode von Softwareprogrammen etc.) sind in geeigneter Form (z. B. open source) zu veröffentlichen und auf Verlangen interessierten Gebietskörperschaften bereitzustellen.
- Bei Bedarf Zusammenarbeit mit der BULE-Begleitagentur z.B. im Bereich Programmmonitoring. Die Begleitagentur hat die Aufgabe, den Wissens-, Informations- und Erfahrungstransfer innerhalb des Programms als auch nach außen zu sichern.

## 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten §§ 23 und 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in dieser Bekanntmachung Abweichungen zugelassen worden sind. Neben Zuwendungsrecht und Vergaberecht ist das EU-Beihilferecht einzuhalten (vgl. Art. 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt nach Haushaltsjahren. Die Verteilung ist bindend.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Als Bestandteil des Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (vgl. ANBest-P, Stand 13.06.2019 und ANBest-GK, Stand 13.06.2019) erklärt.

Im Rahmen des späteren Antragsverfahrens erfolgt eine Bonitätsprüfung, wenn es sich bei dem Antragsteller nicht um eine Anstalt des öffentlichen Rechts bzw. Gebietskörperschaft handelt. Ansonsten ist eine Bonitätserklärung ausreichend.

Mit den zu fördernden Maßnahmen darf vor Bewilligung nicht begonnen worden sein. Der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen gilt als Vorhabenbeginn.

Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde auf Antrag einem vorzeitigen, förderunschädlichen Vorhabenbeginn zugestimmt hat. Planungsleistungen zählen üblicherweise zu den vorbereitenden Maßnahmen und werden in der Regel nicht als Beginn eines Vorhabens angesehen.

Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Bekanntmachung schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen – ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes – nicht aus.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen, auch nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides, dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben des Antragstellers zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zu anderen öffentlichen Zuwendungen regelmäßig subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind.

## 8. Verfahren

Die BULE-Fördermaßnahme „Heimat 2.0“ ist als Wettbewerbsverfahren konzipiert.

Das mehrstufige Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird von BMI/BBSR mit Unterstützung durch Fraunhofer IESE und SPRINT wissenschaftliche Politikberatung (Projektassistenz) durchgeführt und beinhaltet die folgenden Schritte:

- 1. Stufe Projektskizze:** In der ersten Stufe können interessierte Bewerber, welche die oben genannten Kriterien erfüllen, eine Projektskizze einreichen. Diese Skizzen werden anhand festgelegter Bewertungskriterien bewertet. Bei Kooperationsvorhaben reicht der Hauptantragsteller eine mit den Kooperationspartnern abgestimmte Skizze ein.
- 2. Stufe Vollantrag:** In der zweiten Stufe werden ausgewählte Vorhaben aufgefordert, einen vollständigen Antrag einzureichen. Ein Anspruch zur Teilnahme an der Fördermaßnahme besteht mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen nicht.

### Auswahl- und Entscheidungsverfahren Stufe 1

Von den Bewerbern sind die folgenden Unterlagen an [bewerbung@bule-heimat20](mailto:bewerbung@bule-heimat20) zu senden:

- Bewerbungsformular (vgl. Vorlage Bewerbungsformular / Projektskizze)
- Anlagen: Neben der einzureichenden Skizze werden Absichtserklärungen der antragstellenden Organisation und deren beteiligten Partnern zur aktiven Unterstützung des Modellvorhabens erwartet.

Die Frist zur Einsendung der Unterlagen ist der 15.07.2020, 12.00 Uhr.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist, neben den formalen Ausschlusskriterien, v.a. hinsichtlich der folgenden Qualitätskriterien geprüft und bewertet:

- Zieldarstellung
- Bezüge zu Vorprozessen vor Ort
- Bezüge zu Akteursnetzwerken und Kooperationen
- Modellhaftigkeit und Übertragbarkeit
- Verstetigung
- Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts

Die Bewertung erfolgt durch das BMI/BBSR. Die in den eingegangenen Projektskizzen und Anträgen enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden von BMI/BBSR im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt (vgl. Informationsblatt Datenschutz nach Art. 13).

Die Bewertung findet ausschließlich auf Basis der eingereichten Unterlagen statt. Verweise auf weiterführende Informationen (z.B. Internetseiten oder Broschüren) werden in der Bewertung nicht berücksichtigt.



Bewerbungen, die nach der Frist eingereicht wurden, unvollständig sind oder nicht den Teilnahmebedingungen entsprechen, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

## Auswahl- und Entscheidungsverfahren Stufe 2

Die anhand der Projektskizzen als förderwürdig eingestuft und ausgewählten Skizzeneinreicher werden voraussichtlich im August 2020 zur Einreichung eines formalen Vollertrags aufgefordert. Dafür werden im weiteren Verfahren gesonderte Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Antragsteller werden bei der Antragstellung durch die Projektassistenz unterstützt.

Weiterer Zeitplan:

- Einreichung der Vollerträge bis voraussichtlich Mitte September 2020
- Bekanntgabe der Modellvorhaben voraussichtlich Ende September 2020

Für die Vorlage eines verwertbaren Zuwendungsantrages wird eine Aufwandsentschädigung von 5.000,00 € gewährt.

## 9. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Website des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung in Kraft.

[Berlin/Bonn, den 02.06.2020]

Im Auftrag

Dr. Müller

Im Auftrag

Dr. Kawka



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat



Bundesinstitut  
für Bau-, Stadt- und  
Raumforschung  
im Bundesamt für Bauwesen  
und Raumordnung



## FAQ und Rückfragen

Wir stellen Ihnen in unserem Internetangebot Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) zu dieser Bekanntmachung gesammelt zur Verfügung. Sie finden diese zusammen mit dem Förderaufruf auf der BBSR-Internetseite [www.bule-heimat20.de](http://www.bule-heimat20.de).

**Für inhaltliche Rückfragen, die nicht durch die FAQ zu klären sind  
(bitte prüfen Sie dies vorab), wenden Sie sich bitte an  
[info@bule-heimat20.de](mailto:info@bule-heimat20.de)**

## Weitere Kontaktmöglichkeiten

### **Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)**

Ansprechpartnerin:  
Margareta Lemke  
Referat I 1 - Raumentwicklung  
Tel.: 0228 99401-1319  
[margareta.lemke@bbr.bund.de](mailto:margareta.lemke@bbr.bund.de)

### **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)**

Ansprechpartnerin:  
Anne-Carin Heilmann  
Referat H III 1 – Grundsatz; Raumordnung  
Tel.: 030 18681-14101  
[AnneCarin.Heilmann@bmi.bund.de](mailto:AnneCarin.Heilmann@bmi.bund.de)

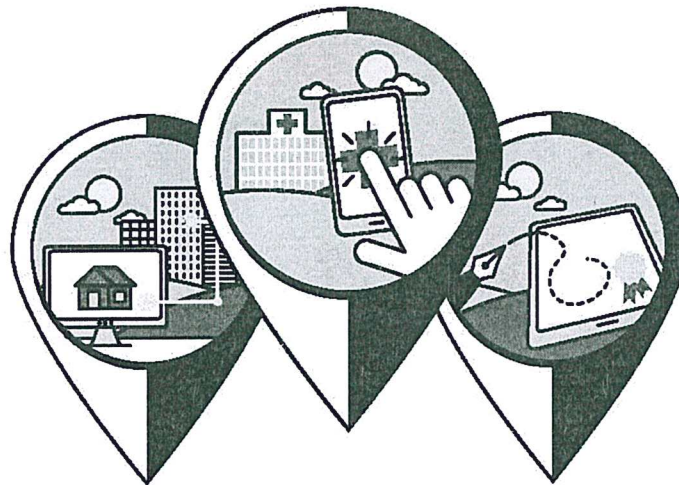
### **SPRINT – wissenschaftliche Politikberatung**

Ansprechpartnerin:  
Dr. Katrin Bäumer  
Tel.: 040 59377306  
[baeumer@sprintconsult.de](mailto:baeumer@sprintconsult.de)

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. vertreten durch das  
**Fraunhofer-Institut für Experimentelles Software Engineering IESE**

Ansprechpartner:  
Dr. Matthias Berg  
Tel.: 0631 6800 2274  
[matthias.berg@iese.fraunhofer.de](mailto:matthias.berg@iese.fraunhofer.de)





## HEIMAT 2.0

setzt strukturschwache ländliche Räume  
auf die digitale Landkarte

### Bewerbungsformular Stufe 1 – Projektskizze

Bitte senden Sie das ausgefüllte Bewerbungsformular samt Anlagen an:

**[bewerbung@bule-heimat20.de](mailto:bewerbung@bule-heimat20.de)**

**Bewerbungsfrist: Mittwoch, 15.7.2020**

#### Datenschutzhinweis

Die in der Skizze enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden vom Empfänger der Skizze und seinen Beauftragten im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Genauere Informationen zum Vorgehen und der entsprechenden Rechtsgrundlage finden Sie im „Informationsblatt Datenschutz nach Art. 13“, das auf der Projektwebseite bereitgestellt wird.

## Angaben zum Skizzeneinreicher

<b>Titel des Vorhabens</b>	<b>Kontaktperson (Vor- und Nachname)</b>
<b>Skizzeneinreicher (Name der Institution)</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Straße, Hausnummer</b>	<b>Telefon</b>
<b>PLZ, Ort</b>	<b>Rechtsform des Skizzeneinreichers</b>
<b>Bundesland</b>	<b>Sitz des Skizzeneinreichers*</b>
<b>Bitte Wählen</b>	
<b>Fügen Sie der Bewerbung eine Absichtserklärung Ihrer Gemeinde/Institution als Anlage bei.</b>	
<b>Personenbezogene Daten</b> <input type="checkbox"/> Soweit im Antrag personenbezogene Daten von Beschäftigten des/der Skizzeneinreicher(s) oder sonstigen natürlichen Personen enthalten sind, wurden diese entsprechend den Datenschutzhinweisen informiert und deren Einverständnis eingeholt.	

\*Bitte entnehmen Sie den Sitz des Skizzeneinreichers der bereitgestellten tabellarischen Auflistung der förderfähigen Gemeindeverbände. Geben Sie auch den Gemeindeschlüssel an.



## Formale Angaben zum geplanten Vorhaben

1. **Thematischer Schwerpunkt:** Welchem thematischen Schwerpunkt ist Ihr Vorhaben zuzuordnen?

Bitte einen thematischen Schwerpunkt auswählen

Sonstiges:

2. **Synergien zu anderen thematischen Schwerpunkten:** Leistet Ihr Vorhaben darüber hinaus konkrete Beiträge zu anderen thematischen Schwerpunkten? Wenn ja, zu welchen? Die Erläuterung erfolgt ggf. unter dem Punkt „Vorhabenbeschreibung“. (Max. zwei Nennungen)

- Lokale und regionale Versorgung
- Bildung, Qualifizierung und digitale Kompetenzen
- Gesundheits- und Pflegeversorgung
- Öffentliche Verwaltung
- Soziale und kulturelle Angebote
- Zivilgesellschaft und Ehrenamt
- Schaffung attraktiver Wohn- und Arbeitsstandorte

3. **Räumliche Abgrenzung:** Auf welche Raumeinheit bezieht sich Ihr Vorhaben?

Bitte benennen Sie die räumliche Abgrenzung Ihres Vorhabens (zugehörige administrative Einheiten, alle beteiligten Gemeinden inkl. Gemeindeschlüssel).



4. **Kooperationspartner:** Handelt es sich um ein Kooperationsvorhaben?

Ja

Nein

**Falls Ja:** Wer gehört zum Projektteam?

Bitte benennen Sie alle am Vorhaben beteiligten Kooperationspartner, d.h. solche Partner, mit denen Sie das Vorhaben in Kooperation durchführen wollen und die ebenfalls Fördermittel erhalten sollen. Fügen Sie entsprechende Absichtserklärungen der Kooperationspartner als **Anlage** bei.

Kooperationspartner 1:

Kooperationspartner 2:

Kooperationspartner 3:

Weitere:

5. **Zusätzliche Netzwerkpartner:** Wer soll außer dem Projektteam an der Umsetzung beteiligt werden?

Bitte benennen Sie zentrale Netzwerkpartner, die darüber hinaus für die Umsetzung des Vorhabens bedeutsam sind und eingebunden werden sollen.

Netzwerkpartner 1:

Netzwerkpartner 2:

Netzwerkpartner 3:

Netzwerkpartner 4:

Weitere:

## Beschreibung des Vorhabens

1. **Zieldarstellung:** Bitte nennen und erläutern Sie kurz die Ziele, die Sie mit Ihrem Vorhaben im Rahmen von „Heimat 2.0“ erreichen wollen. Gehen Sie dabei auf die Beantwortung folgender Fragen ein: (Max. 750 Zeichen)
  - Welchen konkreten Beitrag soll das Vorhaben in Bezug auf die Inwertsetzung bestehender digitaler Infrastruktur/die Umsetzung von guten digitalen Anwendungen/die Verbesserung der Digitalkompetenz leisten? Wie soll mit dem Projekt ein Beitrag zur Verbesserung/Sicherung der Daseinsvorsorge geleistet werden?
  - Welche Ziele sollen verfolgt werden? Wie lassen sich die Ziele in Unterzielen konkretisieren?



2. **Vorhabenbeschreibung:** Bitte beschreiben Sie kurz Ihr geplantes Vorhaben und wie dieses im Rahmen von „Heimat 2.0“ umgesetzt werden soll. (Max. 2.000 Zeichen)

Die folgenden Fragen können Ihnen als Hilfestellung bei der Formulierung dienen:

- Welchen konkreten Umsetzungsbeitrag liefern Sie mit dem Vorhaben für das ausgewählte Themenfeld? Gehen Sie ggf. auf Synergieeffekte zwischen Ihrem Hauptthemenfeld und weiteren Themenfeldern, die Sie oben benannt haben, ein.
- An welche Zielgruppe richtet sich Ihr Vorhaben?



3. **Bezüge zu Kooperationen und Netzwerken:** Beschreiben Sie kurz, auf welche bestehenden Kooperationen und Netzwerke Sie zur Umsetzung des Vorhabens zurückgreifen wollen, bzw. welche neuen Kooperationen geplant sind. Zeigen Sie auf, welche Rolle die o.g. Kooperationspartner bzw. Netzwerkpartner jeweils einnehmen. (Max. 1.500 Zeichen)

Die folgenden Fragen können Ihnen als Hilfestellung bei der Formulierung dienen:

- (1) Wer ist als Kooperationspartner unmittelbar an der Umsetzung beteiligt und in welcher Funktion? Wie ist die Zusammenarbeit des Projektteams geplant? Inwiefern kann dabei an bestehende Kooperationen angeknüpft werden?
- (2) Wer ist darüber hinaus wichtig für eine erfolgreiche Umsetzung? Welche Netzwerke bestehen schon und sollen genutzt werden? Welche Netzwerkpartner sollen involviert werden, um die Arbeit des Projektteams zu unterstützen? Werden angrenzende Räume eingebunden?



4. **Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit:** Beschreiben Sie kurz, wie Sie Bürger und Nutzer bzw. Anwender in das Vorhaben einbinden wollen. Wie wollen Sie die Bekanntmachung und die Nutzung der digitalen Anwendung sicherstellen? Welche Maßnahmen sind im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit geplant? (Max. 750 Zeichen)

5. **Zeit- und Arbeitsplan:** Bitte listen Sie zentrale Arbeitsschritte und Meilensteine (zeitlich grob datiert) des Vorhabens auf. (Max. 750 Zeichen)





6. **Vorhandensein digitaler Infrastruktur:** Eine dem Vorhaben angemessene Infrastrukturausstattung ist gegeben.

Ja

Nein

Bitte benennen Sie, um welche Infrastruktur es sich handelt und warum diese angemessen ist. (Max. 500 Zeichen)

7. **Bezüge zu Vorprozessen vor Ort:** Bitte stellen Sie kurz dar, wie Sie mit Ihrem Vorhaben im Rahmen von „Heimat 2.0“ an bestehende Strategien und Prozesse vor Ort anknüpfen wollen. (Max. 1.000 Zeichen)

Die folgenden Fragen können Ihnen als Hilfestellung bei der Formulierung dienen:

- Wie reagieren Sie mit dem Vorhaben auf örtliche Rahmenbedingungen/Herausforderungen im Kontext der Digitalisierung? Inwiefern bringt das Vorhaben Ihre Digitalisierungsprozesse voran?
- Sofern Sie bereits über eine Digitalisierungsstrategie verfügen und / oder im Rahmen themenverwandter Modellvorhaben / Förderprogramme aktiv sind, zeigen Sie auf, wie Synergieeffekte genutzt werden sollen.



8. **Modellhaftigkeit und Übertragbarkeit:** Bitte beschreiben Sie kurz, inwieweit Ihr Vorhaben innovativ bzw. modellhaft für Ihre eigene und inwieweit es auf andere Kommunen bzw. Regionen übertragbar ist. (Max. 750 Zeichen)

Die folgenden Fragen können Ihnen als Hilfestellung bei der Formulierung dienen:

- Was ist das Besondere an Ihrem Vorhaben? Handelt es sich um eine gänzlich neue Lösung oder die Weiterentwicklung einer bestehenden Lösung?
- Welchen Lerneffekt erhoffen Sie sich für Ihre Kommune/Region/Zielgruppe dadurch?
- Inwiefern und auf welchem Wege können andere von Ihren Erfahrungen profitieren?

9. **Verstetigung:** Bitte skizzieren Sie, welchen langfristigen Mehrwert Sie sich von dem Vorhaben erhoffen und wie eine Weiterführung oder Nutzung auch über „Heimat 2.0“ hinaus erreicht werden soll. (Max. 750 Zeichen)

Die folgenden Fragen können Ihnen als Hilfestellung bei der Formulierung dienen:

- Wie kann das Vorhaben eingebettet werden in zukünftige Digitalisierungsprozesse/ -strategien vor Ort?
- Wie kann aufgebautes Wissen/Kompetenz weitergenutzt werden?
- Wer übernimmt nach der Laufzeit „Heimat 2.0“ die Betreuung/Wartung/Finanzierung?



## Finanzierungsplan (Grobplanung)

1. Bitte listen Sie die für das Gesamtvorhaben geplanten (geschätzten) Kosten nach Umsetzungsjahren auf. Alle Kosten sind inkl. Steuern und Abgaben auszuweisen. Falls notwendig, erläutern Sie die Kostenpunkte in dem dafür vorgesehenen Textfeld. Sollten Sie noch keine Aussagen treffen können, ist dies ebenfalls als Erläuterung zu vermerken.

	Jahr 2020*	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	gesamt
<b>Voraussichtliche Gesamtkosten des Vorhabens</b>	€	€	€	€	€
<b>Voraussichtlicher Eigenanteil an den Gesamtkosten</b>	€	€	€	€	€
<b>Beantragte Förderung über „Heimat 2.0“</b>	€	€	€	€	€
<b>Anteil weiterer Fördermittel</b> (ggf. Mittel aus anderen Förderprogrammen und sonstigen Quellen wie bspw. privater Mittelgeber)	€	€	€	€	€

\*Ausgaben frühestens ab Oktober 2020 möglich

**Erläuterungen** (Max. 500 Zeichen)

2. Bitte spezifizieren Sie die im Rahmen von „Heimat 2.0“ geplanten (geschätzten) Gesamtkosten. Alle Kosten sind inkl. Steuern und Abgaben auszuweisen. Bitte listen Sie in den dafür vorgesehenen Textfeldern auf, wofür diese Gelder im Rahmen von „Heimat 2.0“ eingesetzt werden sollen. Sollten Sie noch keine Aussagen treffen können, ist dies ebenfalls als Erläuterung zu vermerken.

<b>Gesamtkosten</b>	€
<b>Davon investiv</b>	€
<b>Davon konsumtiv</b>	€
<b>Personalkosten</b>	€
<b>Beauftragung von Dritten</b>	€
<b>Sach- und Reisekosten</b>	€
<b>Sonstige</b>	€

**Erläuterungen** (Max. 750 Zeichen)

**Ausschluss Doppelförderung**

- Hiermit bestätigen wir, dass keine Doppelförderung vorliegt.

**Ausschluss vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

- Hiermit bestätigen wir, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.



Bitte stellen Sie sicher, dass Sie Ihrer Bewerbung die Absichtserklärung

- Ihrer eigenen Gemeinde/Organisation
- sowie ggfs. Ihrer Kooperationspartner

beifügen.

**Vielen Dank für Ihre Teilnahme! Wir freuen uns auf Ihre Skizze.**

**Rückfragen zur Fördermaßnahme richten Sie bitte an:  
[info@bule-heimat20.de](mailto:info@bule-heimat20.de)**

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-84/2020 1. Ergänzung

**Fachbereich:** Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
HAFI	30.06.2020
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020

---

**Beratung und Beschlussfassung über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 ff Baugesetzbuch für die Liegenschaft „Westheimer Straße 25“**

**a) Erläuterung:**

Mit Grundstückskaufvertrag vom 5. Juni 2020, UR-Nr. 289/2020, des Notars Henning Klippert, Felsberg, wurde die Liegenschaft „Westheimer Straße 25“, Flur 12, Flurstück 422/2 (Hotel „Stadt Cassel“) verkauft. Der Vertrag kann von den Stadtverordneten nach vorheriger Terminabsprache in der Bauverwaltung eingesehen werden. Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches steht der Stadt Homberg das Vorkaufsrecht zu, da das Grundstück im Stadtumbaugebiet liegt.

Da die Liegenschaft für die konkrete Umsetzung der städtebaulichen Ziele zurzeit nicht benötigt wird, schlägt die Verwaltung vor, auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes zu verzichten.

Ein Lageplan ist als Anlage beigefügt.

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

BauGB

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

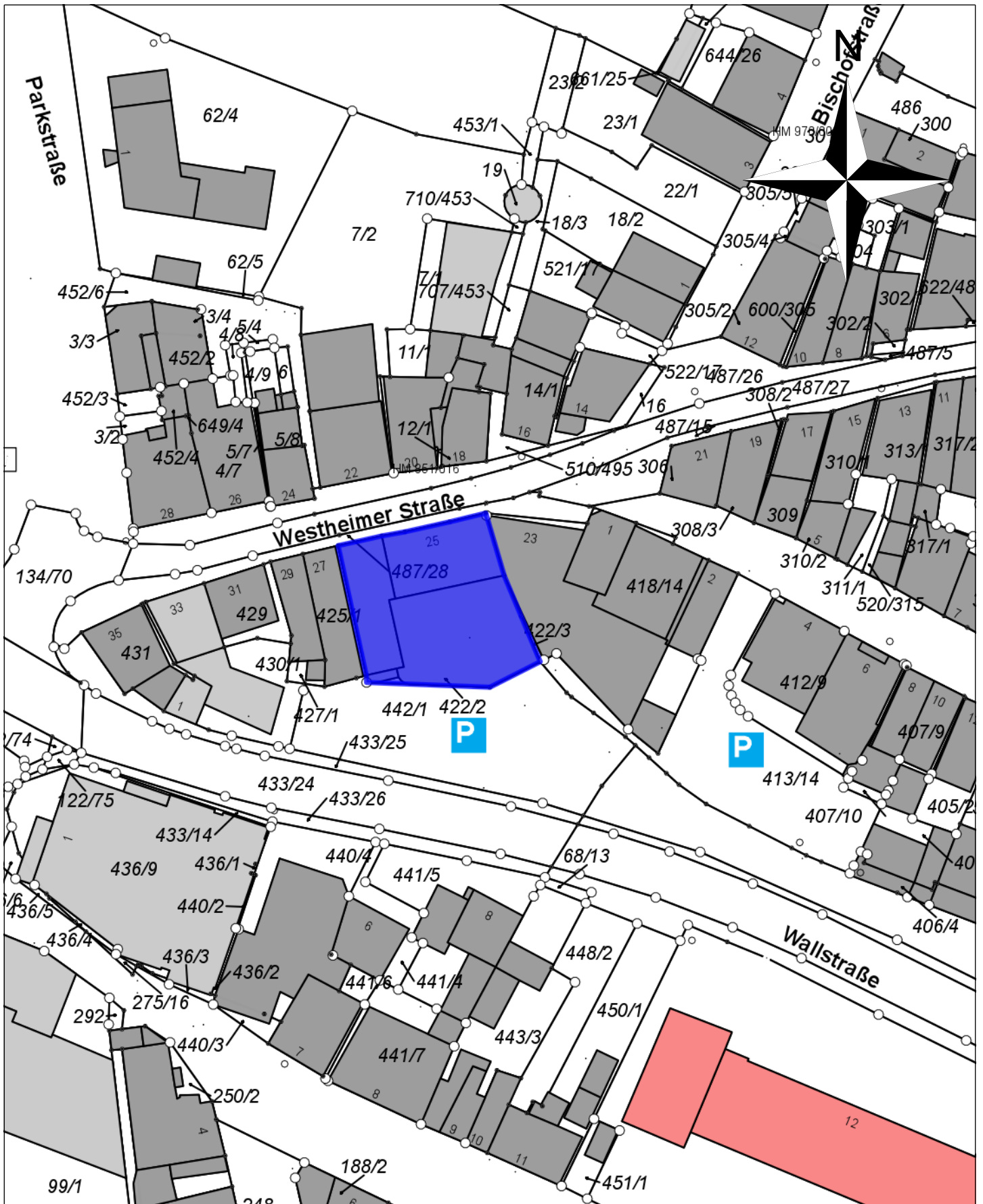
Kostenstelle: Sachkonto:  
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:  
Tatsächlich verfügbare Mittel:

**d) Beschlussvorschlag:**

Auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes zum Kaufvertrag (Hotel „Stadt Cassel“), UR-Nr. 289/2020 des Notars Henning Klippert, Felsberg vom 05. Juni 2020, betreffend der Liegenschaft „Westheimer Straße 25“, wird verzichtet.

**Anlage(n):**

1. Anlage 1 Lageplan Westheimer Str. 25 - Verzicht Vorkaufsrecht



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)  
 Rathausgasse 1  
 34576 Homberg (Efze)  
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:750

Bearbeiter: info

Datum: 10.06.2020

Dies ist kein amtlicher Auszug  
 aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-90/2020

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	18.06.2020
HAFI	30.06.2020
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020

---

## **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze) hier: Sitzungs- und Vertretungsgeld während der Corona-Pandemie**

### **a) Erläuterung:**

Während der Corona-Pandemie haben Termine sowie verschiedene Sitzungen der Ausschüsse, der Fraktionen, des Ältestenrates und des Magistrats im Umlaufverfahren und als Telefonkonferenz stattgefunden.

Gemäß einer Stellungnahme des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport kann die Stadtverordnetenversammlung gemäß dem neuen § 27 Abs. 3a HGO auch ohne entsprechende Regelung in der Entschädigungssatzung zur Abgeltung ihrer außerhalb von Sitzungen erforderlichen Abstimmungen eine zusätzliche Entschädigung gewähren. Dies gilt insbesondere für Fraktionssitzungen, für die die Grundsätze der Öffentlichkeit und Präsenz des § 52 HGO nicht gelten.

Seit dem 16. März 2020 hat eine Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung via Telefonkonferenz stattgefunden. Gemäß § 3 Abs. 4 der Entschädigungssatzung erhält der Ausschussvorsitzende neben dem Sitzungsgeld eine aufwandsabhängige Entschädigung für diese Sitzung. Der Ältestenrat hat dreimal als Telefonkonferenz getagt. Des Weiteren haben fünf Magistratssitzungen im Umlaufverfahren stattgefunden. Ebenso haben vereinzelte Termine stattgefunden, an denen der Erste Stadtrat den Bürgermeister per Telefonkonferenz vertreten hat.

Fahrtkosten sind während dieser Zeit keine entstanden.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	



**d) Beschlussvorschlag:**

Für die seit dem 16.03.2020 aufgrund der Corona-Pandemie stattgefundenen Termine und Sitzungen im Umlaufverfahren oder als Telefonkonferenz wird den Mitgliedern der Gremien Sitzungs- und Vertretungsgeld gemäß der in der Entschädigungssatzung festgelegten Sätze gezahlt.

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-77/2020 1. Ergänzung

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge	Termin
HAFI	30.06.2020
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020

---

**Antrag der FDP-Fraktion vom 13.05.2020 (eing. 15.05.2020) betr. Aussetzung der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel im Außenbereich**

**a) Erläuterung:**

Die FDP-Fraktion hat mit Schreiben vom 13.05.2020 (eing. 15.05.2020) die Aussetzung der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel im Außenbereich aufgrund der Corona-Krise beantragt (s. Anlage).

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

**d) Beschlussvorschlag der FDP-Fraktion:**

Die Stadt Homberg (Efze) setzt ab dem Jahr 2020 die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel im Außenbereich aus.

**Anlage(n):**

1. 2020-05-15 Antrag FDP

13.05.2020

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Jürgen Thurau  
Rathausgasse 1  
34576 Homberg (Efze)



Alwin Altrichter  
Fraktionsvorsitzender

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die FDP – Fraktion beantragt:

Die Stadt Homberg (Efze) setzt ab dem Jahr 2020 die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel im Außenbereich aus.

Begründung:

Auf Grund der Corona-Krise hat sich die wirtschaftliche Lage dieser Gewerbesparten dramatisch verschlechtert. Eine kurzfristige Erholung ist nicht absehbar. Man ist auf jede nur erdenkliche Hilfe angewiesen.

Auch, hat sich bereits das Einkaufsverhalten entsprechend geändert. Der Online-Handel boomt.

Diese Maßnahme würde mithelfen, das weitere Sterben des Einzelhandels und insbesondere das weitere schrumpfen der Gastronomie aufzuhalten. Hiermit würde auch der weiteren Verödung der Innenstadt ein Stückweit entgegengetreten.

Ich bitte aufgrund der Dringlichkeit, die der Corona Krise geschuldet ist, auf die Fristwahrung zu verzichten.

Homberg, den 13.05.2020

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Alwin Altrichter".

Alwin Altrichter

# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-77/2020 2. Ergänzung

**Fachbereich:** Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
HAFI	30.06.2020
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020

---

**Antrag der FDP-Fraktion vom 13.05.2020 (eing. 15.05.2020) betr. Aussetzung der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel im Außenbereich hier: Zusammenstellung**

**a) Erläuterung:**

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen zur Aufstellung von Tischen und Stühlen für gastronomische Zwecke werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

Eine Zusammenstellung über die erteilten Genehmigungen ist in der Anlage beigefügt.

Die dort genannten Betriebe bezahlen dafür Sondernutzungsgebühren in Höhe von insgesamt 1.148,00 €/Jahr.

**Anlage(n):**

1. Anerkennungsgebühren Kernstadt - Auszugsweise Handel und Gastronomie HR - Michel-2020-06-29

## Zusammenstellung über die Erhebung von Anerkennungsgebühren Gastronomie und Handel - Kernstadt (Stand: 29.06.2020)

Name, Vorname	Anschrift	Art der Sondernutzung
Layla-Boutique	Holzhäuser Str. 9, Homberg	Aufstellung einer Werbetafel vor dem Geschäft „Holzhäuser Str. 9“
Antik-Uhren-Bähr	Obertorstr. 2, Homberg	Überbauung städt. Fläche mit einem Vordach
Zaubergarten	Untergasse 15, Homberg	Ausstellung von Waren vor dem Geschäft Untergasse 15
Car-Wash-Service-Center	Bahnhofstraße 15, Homberg	Hinweisschild auf der Verkehrsinsel Hersfelder Straße
Homberger Fischmarkt	Marktplatz 17, Homberg	Inanspruchnahme Marktplatzfläche zur Aufstellung von Tischen und Stühlen
Homberger Fischmarkt	Marktplatz 17, Homberg	Überbauung Gehweg Marktplatz mit einem Zigarettenautomaten
Ernsting's GmbH & Co.	Industriestraße 1 48653 Coesfeld-Lette	Aufstellung von Warenkörben und – ständern vor dem Geschäft in der Westheimer Straße / Ecke Untergasse
Natura Holz	Westheimer Str. 24, Homberg	Aufstellung von Deko-Stühlen und Tischen vor dem Geschäft Westheimer Str. 24
Modehaus Griesel	Westheimer Str. 13, Homberg	Aufstellung von 2 – 3 Warenständen in der Westheimer Straße
Küchenstudio	Ziegenhainer Str. 10, Homberg	Anbringung eines privaten Hinweisschildes am Schilderrahmen Ziegenhainer Straße / Zufahrt Reithalle
Pizzeria-Restaurante Da Fanco	Holzhäuser Str. 18, Homberg	Aufstellung von max. 8 Tischen einschl. Bestuhlung auf dem Oberdeck des Parkhauses „Untergasse 35“
Fleischerei Jäger	Holzhäuser Str. 22, Homberg	Überbauung städtische Fläche in der Holzhäuser Straße mit einem Vordach
Schloßberg-Gaststätte	Schloßberg Homberg	Überbauung Bürgersteig Marktplatz mit einem Schaukasten für Speisekarte Burgberg

Bäckerei – Cafe-Konditorei Lippold-Spruck	Westheimer Str. 21, Homberg	Aufstellung von 4 Tischen einschl. Stühle vor dem Café Westheimer Str. 21
Uhren und Schmuck A. Bode	Westheimer Str. 17, Homberg	Überbauung Bürgersteigfläche in der Westheimer Straße mit einem Ausleger
Uhren und Schmuck A. Bode	Westheimer Str. 17, Homberg	Aufstellung eines Werbeträgers vor dem Geschäft
Uhren und Schmuck A. Bode	Hessenallee 12, Homberg	Überbauung Bürgersteigfläche in der Untergasse mit einem Vordach
„Restaurant“ Stadt Cassel	Westheimer Str. 25, Homberg	Aufstellung von 2 Werbeträgern im öffentlichen Gehwegbereich in der Wallstr. in Höhe Grundstück Wallstr. 3
Nied, Thomas	Marktplatz 4, Homberg	Aufstellung von Tischen und Stühlen im Bereich des Marktplatzes
By Marjannies conceptstore	Westheimer Str. 16, Homberg	Aufstellung von 2 Tischen incl. Stühle und einer Bank vor dem Geschäft Westheimer Straße 16
Raufi Frischemarkt	Marktplatz 12, Homberg	Aufstellung von Warenständern vor dem Geschäft Marktplatz 12 (für Obst und Gemüse)
Blumen-Schade	Westheimer Str. 35, Homberg	Nutzung öffentlicher Flächen an der Drehscheibe zur Präsentation von Waren
Milano - Pizzatreff	Westheimer Str. 27, Homberg	Inanspruchnahme einer städtischen Fläche auf dem Parkplatz in der Wallstr. zum Parken des Pizza-Taxis
Bäckerei Stübing	Holzhäuser Str. 17, Homberg	Überbauung des öffentlichen Bürgersteig-bereiches mit einem Vordach (Holzhäuser Straße 17)
Buch-Tittmann	Untergasse 5, Homberg	Aufstellung von Warenkörben und – ständern vor der Buchhandlung Untergasse 5
Pizza-Wagner	Marktplatz 11, Homberg	Aufstellung von Tischen einschl. Bestuhlung vor dem Geschäft „Pizza-Wagner“ am Marktplatz

Café Markt 13	Marktplatz 13, Homberg	Aufstellung von Tischen, Stühlen, Blumenkübeln, Sonnenschirmen und Werbeträgern vor dem Café Markt 13 und auf dem Marktplatz
Fotostudio - Wiegand	Marktplatz 4, Homberg	Aufstellung eines Warenständers und Blumenkübel vor dem Fotostudio Marktplatz 4
Zaubergarten, Blumenhaus (Fam. Bettenhausen)	Untergasse 15, Homberg	Aufstellung eines Blumenkübels in der Rosenthalgasse